Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die Regierungen

Name

Telefon

Telefax

E-Mail
Referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	München,
	G44e-G8570-2025/237-1	17.07.2025
Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	

Verkürzter Einstieg in die Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Aktualisierungen zum Verfahren des verkürzten Einstiegs gem. § 12 PflBG in die generalistische Pflegeausbildung informieren. Zur Nachvollziehbarkeit der Aktualisierungen wurden nachfolgend die Änderungen und Ergänzungen der Inhalte des GMS vom 23.04.2021 (G44b-G8570-2020/502-3) durch kursive Schriftart kenntlich gemacht.

1. Eine Verkürzung um ein Drittel der Ausbildungszeit und somit die Berechtigung zu einem Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr gem. § 12 Abs. 1 PflBG erhalten grundsätzlich:

- Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (OTA). Dies gilt sowohl für diejenigen, welche nach den DKG-Richtlinien ausgebildet wurden, als auch für diejenigen, welche nach dem ATA-OTA-Gesetz ausgebildet werden, welches am 01.01.2022 in Kraft *trat*.

- Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten (ATA). Dies gilt sowohl für diejenigen, welche nach den DKG-Richtlinien ausgebildet wurden, als auch für diejenigen, welche nach dem ATA-OTA-Gesetz ausgebildet werden, welches am 01.01.2022 in Kraft *trat*.
- Intensivmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten (ITA sowie Intensivpflegekräfte (IPK), welche an der sanak-Akademie in München ausgebildet wurden)
- Medizinische Fachangestellte
- Physiotherapeutinnen und –therapeuten
- Masseure/ med. Bademeister und Masseurinnen/med. Bademeisterinnen, welche eine Berufsurkunde vorweisen können
- Ergotherapeutinnen und –therapeuten
- Logopädinnen und Logopäden
- Hebammen
- Heilerziehungspflegerinnen und –pfleger
- *Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen sowie Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer*
- *Pflegefachhelferinnen und -helfer (Krankenpflege, Altenpflege)*

In Bezug auf die praktische Ausbildung gem. Anlage 7 PflAPrV ist der **Orientierungseinsatz** in vollem Umfang **anzurechnen**, da bei den Einsteigerinnen und Einsteigern eine gewisse Orientierung anzunehmen ist.
Die **Pflichteinsätze** in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen werden **zu einem Drittel angerechnet**, so dass diese jeweils noch mit mindestens 266 Stunden absolviert werden müssen.
Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung ist in vollem Umfang zu absolvieren, insofern keine pädiatrische Versorgung durch die vorangegangene Ausbildung nachgewiesen wird.
Medizinischen Fachangestellten, welche die Ausbildung in einer Kinderarztpraxis absolviert haben, ist der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung in vollem Umfang anzurechnen.

In Bezug auf die Praxisstunden gilt für Einsteigerinnen und Einsteiger, welche die **Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege unterbrochen haben und in das zweite Ausbildungsjahr** der generalistischen Pflegeausbildung **einsteigen** (GMS vom 14.01.2021, Gz. G44b-G8570-2020/502-2) Folgendes:

- Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege bekommen den Orientierungseinsatz und den Pflichteinsatz Stationäre Akutpflege in vollem Umfang angerechnet.
- Auszubildende der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bekommen den Orientierungseinsatz, den Pflichteinsatz Stationäre Akutpflege und den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung in vollem Umfang angerechnet.
- Auszubildende der Altenpflege bekommen den Orientierungseinsatz und den Pflichteinsatz Stationäre Langzeitpflege in vollem Umfang angerechnet.
- Bei Auszubildenden des Modellversuchs „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern wird analog verfahren, abhängig vom gewählten Schwerpunkt.

Sollten im Rahmen der Ausbildung bereits 400 Stunden im Bereich der ambulanten Akut-/ Langzeitpflege absolviert worden sein, so wird auch dieser Pflichteinsatz in vollem Umfang angerechnet.
Gleiches gilt, insofern Stunden im pädiatrischen oder (geronto-)psychiatrischen Bereich absolviert wurden.

Alle anderen Einsätze gem. Anlage 7 PflAPrV müssen noch absolviert werden.

2. Eine Verkürzung um ein Drittel der Ausbildungszeit und somit die Berechtigung zu einem Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr gem. § 12 Abs. 1 PflBG erhalten grundsätzlich:

- *Personen, welche nach endgültigem Nichtbestehen der Prüfung die Ausbildung wiederholen*

Bislang wurde es in Bayern nicht als möglich erachtet, dass nach endgültig, d. h. zweimalig nicht bestandener staatlicher Prüfung die Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf erneut, d. h. ein zweites Mal begonnen und folglich ggf. in einem zweiten Anlauf erfolgreich absolviert werden kann. Der Bundesgesetzgeber vertritt allerdings die Haltung, dass eine nochmalige Zulassung zur Ausbildung oder zum Studium in den nichtapprobierten Heilberufen nach dem geltenden Bundesrecht grundsätzlich zulässig sei nachdem ein Studium oder eine Ausbildung bereits endgültig nicht bestanden wurde. Anders als bei den approbierten Heilberufen (vgl. z. B. § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte) sei ein Ausschluss der erneuten Vornahme der Prüfung nach Absolvierung einer vollständig neuen, weiteren Ausbildung oder eines Studiums in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen einschließlich des Berufs der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters dagegen gerade nicht vorgesehen.

Im Sinne eines bayernweit einheitlichen Vorgehens soll für diese Personen ***im Regelfall grundsätzlich eine Verkürzung um maximal ein Drittel der Ausbildungszeit*** *und somit die Berechtigung zu einem Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr ermöglicht werden. Im Einzelfall obliegt es den Regierungen aber, keine Verkürzung bzw. eine Verkürzung um zwei Drittel der Ausbildungszeit zu ermöglichen. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage sind dabei die Jahreszeugnisse der vorangegangenen zwei nicht bestandenen Ausbildungen; insbesondere sollte bei einer Verkürzung um zwei Drittel der Ausbildungszeit hinreichend begründet werden, dass das Erreichen des Ausbildungsziels nach zweimaligen Nichtbestehen nicht gefährdet ist.*

3. Eine Verkürzung um zwei Drittel der Ausbildungszeit und somit die Berechtigung zu einem Einstieg in das dritte Ausbildungsjahr gem. § 12 Abs. 1 PflBG erhalten grundsätzlich:

- Notfallsanitäterinnen und -sanitäter

Notfallsanitäterinnen und -sanitätern wird der Einstieg in das dritte Ausbildungsjahr der generalistischen Pflegeausbildung ermöglicht.

In Bezug auf die praktische Ausbildung gem. Anlage 7 PflAPrV ist der **Orientierungseinsatz in vollem Umfang** anzurechnen, da bei den Einsteigerinnen und Einsteigern eine gewisse Orientierung anzunehmen ist. Ebenfalls **in vollem Umfang** angerechnet wird der **Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege**. *Darüber hinaus sind die **weiteren Einsätze/Stunden zur freien Verteilung in vollem Umfang** anzurechnen, da die Berufsgruppe bereits andere Bereiche kennengelernt hat.*

Aufgrund der Anrechenbarkeit der praktischen Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind **noch folgende Einsätze** gem. Anlage 7 PflAPrV bei einem Einstieg in das dritte Ausbildungsjahr **zu absolvieren**:

Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflege	200 Stunden
Pflichteinsatz in der amb. Akut-/ Langzeitpflege	200 Stunden
Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	20 Stunden
Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	40 Stunden
Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	*350 Stunden*

In Bezug auf die Praxisstunden sind von Einsteigerinnen und Einsteiger, welche die **Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege unterbrochen haben und in das dritte Ausbildungsjahr** der generalistischen Pflegeausbildung **einsteigen** (GMS vom 14.01.2021, Gz. G44b-G8570-2020/502-2) folgende Einsätze noch zu absolvieren:

Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege:

- Pflichteinsatz Stationäre Langzeitpflege: 200 Stunden
- Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung: 60 Stunden, Insofern dieser in der vorangegangenen Ausbildung noch nicht absolviert wurde.
- Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung: 120 Stunden, Insofern dieser in der vorangegangenen Ausbildung noch nicht absolviert wurde.
- Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung: 300 Stunden
- Weiterer Einsatz: 50 Stunden

Auszubildende der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege:

- Pflichteinsatz Stationäre Langzeitpflege: 200 Stunden
- Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung: 120 Stunden Insofern dieser in der vorangegangenen Ausbildung noch nicht absolviert wurde.
- Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung: 300 Stunden
- Weiterer Einsatz: 50 Stunden

Auszubildende der Altenpflege:

- Pflichteinsatz Stationäre Akutpflege: 200 Stunden
- Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung: 60 Stunden, Insofern dieser in der vorangegangenen Ausbildung noch nicht absolviert wurde.
- Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung: 120 Stunden Insofern dieser in der vorangegangenen Ausbildung noch nicht absolviert wurde.
- Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung: 300 Stunden
- Weiterer Einsatz: 50 Stunden

Bei Auszubildenden des Modellversuchs „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern wird analog verfahren, abhängig vom gewählten Schwerpunkt.

4. Aufgrund einer fehlenden Gleichwertigkeit erhalten keine Verkürzung:

- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- Kinderpflegerinnen und -pfleger
- Studierende der Humanmedizin
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

5. Aufnahme an der Berufsfachschule für Pflege

Für die Aufnahme an der Berufsfachschule für Pflege sind die Vorgaben der *Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit)* zu beachten.
Dies gilt insbesondere für den Nachweis der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5 BFSO *Gesundheit*), der besonderen Aufnahmevoraussetzungen (§ 6 BFSO *Gesundheit*) sowie die Probezeit (§ *11* BFSO *Gesundheit*).
Die Aufnahme erfolgt durch die Berufsfachschule für Pflege, so dass jede Person, welche verkürzen möchte, mit dieser ein Gespräch führen muss.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 12 PflBG erfolgt die Aufnahme *durch* die Berufsfachschule für Pflege abhängig vom Umfang der Anrechnung in ein höheres oder in ein laufendes Schuljahr *(§ 6 Abs. 2 Satz 1 BFSO Gesundheit*). *Die Berufsfachschule hat darauf zu achten, dass der Unterrichtsbetrieb und die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BFSO Gesundheit).*
Darüber hinaus ist von der Person, welche verkürzen möchte, ein Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Fehlzeiten nach § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV sind bei den noch zu absolvierenden Einsätzen prozentual zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sonja Stopp
Ministerialrätin